

Amtliche Bekanntmachung Amt Bargteheide-Land

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Gemeinde Jersbek , Kreis Stormarn

Satzung der Gemeinde Jersbek über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jersbek in ihrer Sitzung am 07.03.2019 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für ein Gebiet in Jersbek nordwestlich der Kreuzung Am Wischhof / Dorfstraße, Am Wischhof 1 bzw. beidseitig der Dorfstraße (Dorfstraße 5, 5 a, 5 b und 8) (siehe Anlage 1) zu erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

1. Die Gemeindevertretung Jersbek hat in der Sitzung am 07.03.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Vorwiegendes Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11, 1. Änderung, soll der Erhalt der ortsbildprägenden, insbesondere der landwirtschaftlichen Gebäudestruktur sein. Sofern diese baulichen Anlagen wirtschaftlich abgängig sind, sollen diese Gebäude durch eine lockere, kleinteilige Bebauung ersetzt werden, die vorrangig der Wohnnutzung dient. Im Vordergrund steht ebenso den vorhandenen dörflichen Charakter zu erhalten.
Bei der weitergehenden Planung wird geprüft, welcher planungsrechtliche und gestalterische Spielraum erforderlich ist, um die Einpassung in die jetzt vorhandene und dominierende Gebietsstruktur zu sichern bei gleichzeitig Zulassung von zeit- und zukunftsgerichteten Entwicklungsmöglichkeiten.
2. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 als Bebauungsplan der Innenentwicklung eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.

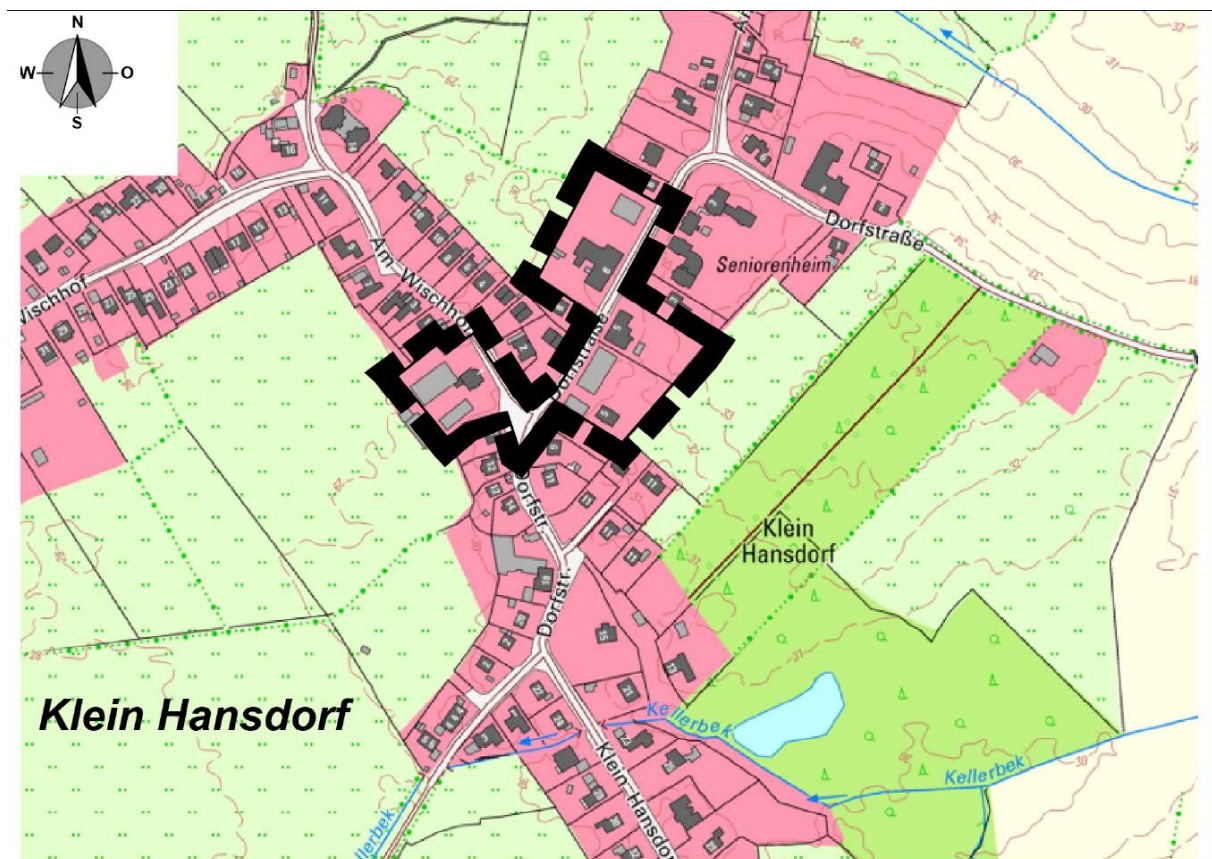
Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jersbek beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die diesbezüglich bereits am 20.03.2019 veröffentlichte amtliche Bekanntmachung wird hiermit aufgrund eines Formulierungsfehlers aufgehoben und durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jersbek, den 13. März 2019

(S)

gez. Sczech
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird am 23. März 2019 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Amtes Bargteheide-Land unter www.bargteheide-land.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Bargteheide, d. 21. März 2019

Amt Bargteheide-Land
Der Amtsvorsteher
Herbert Sczech